



A m t s b l a t t

für die

Gemeinde Heek

Jahrgang 23		Ausgegeben: Heek, den 19.01.2017	Nr. 1/2017
Lfd. Nr.	Datum	I n h a l t / Titel	Seite
1	17.01.2017	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Heek über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und auf Beantragung eines Eintragungsscheines anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017	2
2	17.01.2017	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Heek über die Auslegung der Eintragungslisten des Volksbegehrens „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ in der Zeit vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017	3

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Heek, Bahnhofstraße 60, 48619 H e e k
Druck/Vertrieb: Gemeindeverwaltung Heek. Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf. Es ist nach Hinweis im Aushangkasten an der Gemeindeverwaltung Heek und auf der Internetseite der Gemeinde kostenlos zur Mitnahme erhältlich bei der Gemeinde Heek (Foyer) und bei den örtlichen Banken und Sparkassen sowie bei der Poststelle Heek. Darüber hinaus steht das Amtsblatt zum Download auf der Internetseite der Gemeinde Heek unter www.heek.de bereit.

Bekanntmachung

der Gemeinde / Stadt ¹⁾ Heek

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und auf Beantragung eines Eintragungsscheines anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017

1. Das Volksbegehren ist auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet: Der Landtag möge sich mit dem Volksbegehren "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" mit dem Ziel, dass an Gymnasien in NRW das Abitur wieder nach einer Regelschulzeit von 13 Jahren - ohne Pflicht zum Nachmittagsunterricht - abgelegt wird, befassen. Dieses Ziel soll durch eine entsprechende Änderung des Schulgesetzes NRW erreicht werden.

2. Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für das Volksbegehren für die Gemeinde/Stadt¹⁾

Heek

wird in der Zeit vom **24. bis zum 27. Januar 2017** während der allgemeinen Öffnungszeiten ²⁾ in

Ort der Einsichtnahme, Dienststelle, Gebäude und Zimmer-Nr. angeben

Gemeinde Heek, Bürgerbüro, Zimmer 001,

Bahnhofstraße 60, 48619 Heek

³⁾ für Eintragungsberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Jeder Eintragungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person in dem Verzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Eintragungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) wird im automatisierten Verfahren geführt. ~~Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.~~

Zur Eintragung in die amtlich ausgelegten Listen wird nur zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist.

3. Wer das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für unrichtig oder unvollständig hält, soll **sofort** nach Einsichtnahme Einspruch einlegen; der Einspruch muss spätestens am letzten Tage der Einsichtsfrist eingelegt werden.

4. Eine individuelle Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Eintragungsberechtigten über die Listenauslegung, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen sowie die Eintragungsstellen erfolgt nicht.

5. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag (**Antragsmöglichkeit bis zum 31. Mai 2017**)

a) jeder in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragene Antragsteller,

b) ein nicht in das Verzeichnis eingetragener Antragsteller, wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat oder

wenn sich seine Berechtigung zur Teilnahme an dem Volksbegehren erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.

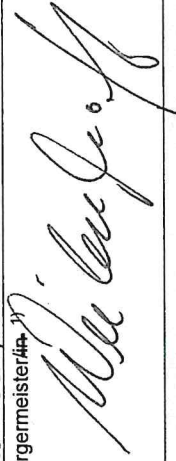
Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch schriftliche Vollmacht des Antragstellers nachweisen, dass er hierzu berechtigt ist.

Ort, Datum

48619 Heek, 17. Januar 2017

Der/Die (Ober-)Bürgermeister/in

im Auftrag



1) Nicht Zutreffendes streichen.

2) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.

3) Wenn mehrere Einsichtsstellen angegeben sind, diese und die Ihnen zugewiesenen Ortsteile oder dgl. angeben.

Bekanntmachung

der Gemeinde / Stadt

Heek

über die Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit) des Volksbegehrens

"Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" in der Zeit vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017.

1. Auf Antrag hat die Landesregierung gemäß Artikel 68 Abs. 1 Satz 5 der Landesverfassung und § 10 Abs. 1 Satz 3 VIVBVEG die amtliche Listenauslegung für ein Volksbegehren zugelassen, das auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet ist:

Der Landtag möge sich befassen mit dem "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!"

2. Die Zulassung der amtlichen Listenauslegung ist am 05. Januar 2017 vom Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen im Ministerialblatt Nr. 1 Seite 14 des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht worden. Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) erfolgt die amtliche Listenauslegung in der Zeit vom 02. Februar bis 07. Juni 2017.

3. In unserer Gemeinde/Stadt liegen die Eintragungslisten für das Volksbegehren in dieser Zeit innerhalb der üblichen Öffnungszeiten - an einem Wochentag bis 18.00 Uhr - sowie an folgenden Sonntagen, 19. Februar 2017, 26. März 2017, 30. April 2017 und 28. Mai 2017,

jeweils von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr²⁾ an folgendem Ort - an folgenden Orten - aus:¹⁾

Dienststelle, Gebäude, Zimmernummer	
Gemeinde Heek, Bürgerbüro, Zimmer 001,	
Bahnhofstraße 60, 48619 Heek	

(ggf.) für

abgegrenzter Bezirk

4. Eintragungsberechtigt ist, wer innerhalb der Auslegungsfrist wahlberechtigt zum Landtag Nordrhein-Westfalen ist bzw. wird, in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist und sein Stimmrecht nicht verloren hat.

Ort, Datum

48619 Heek, 17. Januar 2017

Der/Die (Ober-)Bürgermeister/in

im Auftrag

W. Kohhammer

1) Nicht Zutreffendes streichen.

2) Die Öffnungszeit an den genannten Sonntagen muss vier zusammenhängende Stunden umfassen (§ 12 Abs. 5 VIVBVEG)